



**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

16. Dezember 2019

HINWEISE

Von Gemeinden finanzierte Angebote im Bereich Volksschule

1. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der "Neuen Ressourcierung Volksschule" und der Einführung des "Aargauer Lehrplans Volksschule" per Schuljahr 2020/21 sind verschiedentlich Fragen zu den Möglichkeiten der Gemeinden, zusätzliche Angebote an der Volksschule zu finanzieren, gestellt worden.

Die folgenden Regelungen zu gemeindefinanzierten Angeboten im Bereich Volksschule sind nicht neu. Sie erhalten im Zusammenhang mit den beiden genannten Vorhaben eine erneute Aufmerksamkeit. Deshalb werden in diesem Dokument die rechtlichen Grundlagen skizziert und Bedingungen aufgeführt, unter denen gemeindefinanzierte Angebote im Bereich Volksschule möglich sind. Es richtet sich an Schulleitungen und Gemeindebehörden. Diesen Adressaten soll es Orientierung geben beim Entscheid, ob bestehende Angebote weitergeführt werden können bzw. welche Parameter vor Ort gegebenenfalls angepasst werden müssen, um die Bedingungen (vgl. Ziffer 4) einzuhalten.

2. Ausgangslage

Die Volksschule ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden respektive Gemeindeverbänden. Die Gemeinden beteiligen sich gemäss Gemeindebeteiligungsdekret (SAR 411.250) mit 35 Prozent am Personalaufwand der Volksschulen, der Kanton mit 65 Prozent.

Alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Aargau haben Anspruch auf gleiche Bildungsmöglichkeiten (§ 3 Abs. 2 des Schulgesetzes, SAR 401.100). Die Schul- und Unterrichtsqualität innerhalb der Volksschule soll möglichst gleichwertig sein, so dass es für die Leistungsentwicklung und den Schulerfolg der Kinder und Jugendlichen keine Rolle spielt, in welcher Aargauer Gemeinde der Besuch der Volksschule erfolgt.

Während der letzten Jahre hat sich im Kanton Aargau die Praxis etabliert, dass Gemeinden zusätzlich zum lehrplanmässigen, kantonal geregelten und finanzierten Grundschulunterricht zusätzliche Angebote bereitstellen und zu hundert Prozent selbst finanzieren. Dies erfolgt in der Regel in finanzstarken Gemeinden.

In welchem Rahmen die Gemeinden von ihnen selbst finanzierte unterrichtsergänzende Angebote machen können, wird im Folgenden aufgezeigt.

3. Rechtliche Situation

Für Kanton und Gemeinden gilt das Legalitätsprinzip. Das heisst, dass beide Staatsebenen verpflichtet sind, sich in sämtlichen Handlungen auf bestehende rechtliche Grundlagen abzustützen.

Die Verfassung des Kantons Aargau (SAR 110.000) gibt in § 28 Abs. 3 vor, dass das Schulwesen durch das Gesetz geordnet wird. Das kantonale Schulrecht betreffend die Volksschule geht grundsätzlich von einer abschliessenden kantonalen Regelung aus (beispielsweise Lehrplan, Ressourcen, Löhne), wo kaum ein kommunaler Regelungsspielraum besteht. Das heisst, dass die kantonale Gesetzgebung im Volksschulbereich die Gemeindeautonomie beinahe vollumfänglich einschränkt bzw. es wenig Raum für eigenständige Regelungen oder für eigenständiges Handeln gibt.

4. Bedingungen für kommunal finanzierte Angebote

Um kommunal finanzierte Angebote im Bereich Volksschule innerhalb der Grenzen der kantonalen Gesetzgebung anbieten zu dürfen, gelten folgende Bedingungen:

- Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig.
- Die Leistungen in den zusätzlichen Angeboten dürfen nicht promotionsrelevant sein; es erfolgt keine Benotung im Zeugnis.
- Die Gemeindeangebote führen nicht zu einer Erweiterung des Berufsauftrags der Lehrpersonen¹; es besteht für die Lehrperson keine Verpflichtung, zusätzlich zu ihrem Pensum an der Volksschule Angebote oder Aufgaben der Gemeinde zu übernehmen.
- Für die kommunalen Angebote gibt es keine Ressourcen durch den Kanton.
- Für die kommunal finanzierten Angebote existieren kommunale Rechtsgrundlagen.²

5. Zulässige gemeindefinanzierte Angebote

Erlaubt sind gemeindefinanzierte Angebote, die den Unterricht gemäss Lehrplan nicht tangieren, diesen aber ergänzen können. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Angeboten ist freiwillig.

Eine Gemeindefinanzierung ist beispielsweise möglich

- für freiwillige Kurse und Angebote (Kurs in Russisch oder Spanisch, Aufgabenhilfe, Betreuungsstunden, Tagesstrukturen etc.),
- für Schulleitende für Aufgaben, die über den eigentlichen Berufsauftrag hinausgehen (z. B. Projektleitung bei Schulbauvorhaben, Führung von Schulsozialarbeitenden, technischer ICT-Support),
- für Lehrpersonen für Aufgaben, die über den eigentlichen Berufsauftrag hinausgehen (technischer ICT-Support, Mitwirkung bei der Mittagsbetreuung oder Schulämter wie z. B. Bibliothek oder zentrale Materialverwaltung) oder
- für Dyskalkulie-Therapie.

Analog zur bisherigen Praxis finanzieren Gemeinden auch weiterhin beispielsweise externe Personen für Lager- oder Projektbegleitungen, Seniorinnen im Klassenzimmer oder Zivildienstleistende, die ihren Dienst im Schulwesen absolvieren.

6. Nicht zulässige gemeindefinanzierte Angebote

Nicht zulässig sind gemeindefinanzierte Angebote im Sinne zusätzlichen Unterrichts, d. h. Angebote "innerhalb" des Lehrplans, die den Unterricht gemäss Stundentafeln erweitern und gegebenenfalls

¹ Beschrieben in § 24 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL, SAR 411.200).

² Damit sind durch die kommunale Legislative beschlossene Erlasse gemeint. Ein reiner Budgetbeschluss ist nicht ausreichend.

das Betreuungsverhältnis im Unterricht verändern. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch; eine Unterscheidung des Angebots zum lehrplanmässigen kantonal finanzierten Unterricht ist nicht möglich. Beispiele nicht erlaubter Gemeindefinanzierung sind zusätzliches Team-teaching, der Einsatz zusätzlicher Assistenzstunden, Teilungsstunden oder zusätzliche Lektionen in einzelnen Fächern des Lehrplans.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen ist aus den Ressourcenkontingenten der Schule zu alimentieren.

Schwimmunterricht ist von dafür ausgebildeten Lehrpersonen zu erteilen und grundsätzlich aus den Ressourcenkontingenten zu bestreiten. Kommt eine Schule aufgrund der Situation vor Ort (z. B. Distanz zu einem Schwimmbad) und der Berücksichtigung von Sicherheitsempfehlungen zum Schluss, dass die Ressourcen aus den Kontingenten nicht ausreichen, ist die Finanzierung einer Begleit- oder Schwimmlehrperson durch die Gemeinde im Sinne einer Ausnahme möglich.

7. Beurteilung der Zulässigkeit gemeindefinanzierter Angebote

Besteht vor Ort Unsicherheit darüber, ob ein bisheriges gemeindefinanziertes Angebot im Bereich Volksschule weitergeführt werden kann, ist zu klären, ob die unter Ziffer 4 genannten Bedingungen eingehalten werden. Möglicherweise resultieren nicht in jedem Fall eindeutige Antworten. Es gibt Beispiele, bei denen zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen und gegenüber den genannten Bedingungen abzuwägen sind (z. B. beim Schwimmunterricht; vgl. Ziffer 6). In Zweifelsfällen können Fachpersonen des Departements BKS kontaktiert werden (Kontakte vgl. Ziffer 9).

8. Abwicklung gemeindefinanzierter Angebote in ALSA über den Personaldienst Lehrpersonen

Wie bisher können zusätzliche gemeindefinanzierte Schulleitungspensen im System "Administration Lehrpersonen Schule Aargau (ALSA)" über den Personaldienst Lehrpersonen abgewickelt werden.

Pensenmeldungen für Lehrpersonen können dann in ALSA über den Personaldienst Lehrpersonen abgewickelt werden, wenn sie im Zusammenhang mit erlaubten gemeindefinanzierten Angeboten stehen und eine Ergänzung zum ordentlichen Pensum der Lehrperson auf der Basis der vom Kanton zugeteilten Ressourcen darstellen.

Eindeutig gemeindefinanzierte Anstellungen wie z. B. Schulsekretariat, vollamtlicher IT-Verantwortlicher etc. sind wie bis anhin über die Personalprozesse der Gemeinde zu vollziehen. Dazu gehören weiterhin auch die Instrumentallehrpersonen, welche Lektionen im Rahmen der kommunalen Musikschule erteilen, das heisst ausserhalb des kantonsfinanzierten lehrplanmässigen Instrumentalunterrichts in der 6. Klasse der Primarschule sowie an der Oberstufe gemäss § 1 der Verordnung über den Instrumentalunterricht (SAR 421.391).

9. Kontakt

Fragen zur Schulführung und zur Regelkonformität

Für die Schule zuständige Fachperson der Sektion Schulaufsicht.

Zentraler Kontakt unter 062 835 21 00 oder sa.volksschule@ag.ch.

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag, 09.00–11.30 und 14.00–16.00 Uhr.

Fragen zur Abwicklung gemeindefinanzierter Angebote im Bereich Volksschule in ALSA

Personaldienst Lehrpersonen, Kontakt unter 062 835 50 20 oder alsa.support@ag.ch.

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag, 09.00–11.30 und 14.00–16.00 Uhr.